

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden
- Ziel 2: Reaktion auf die steigende Zahl an Nichtantritten des Zivildienstes aus psychischen Gründen (zweifelhafte Fälle)
- Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung
- Ziel 4: Der Zivildienst entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleiset die erforderliche Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen wird geändert.
- Maßnahme 2: Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur
- Maßnahme 3: Verbesserung der Zivildienstverwaltung
- Maßnahme 4: Anpassung der zivilrechtlichen Normen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Kosten für die von ZISA (Bund) zu beauftragenden Sachverständigen sind vom Bund zu tragen, ca. 150.000,00 Euro pro Jahr.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Die Bestimmung im § 23a (6 und 7) ZDG betreffend "Elternmonat" bleibt etwa vorderhand aufwandsneutral (es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung).

Annahmen zum Härteausgleich §34 Abs.5:

5 Härtefälle pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 1.000,00

Obgleich als Kann-Bestimmung formuliert, ist von einer tatsächlichen Anwendung auszugehen.

Die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen nach diesem Gesetzvorhaben ist im vorgegeben Budgetrahmen der UG 25 sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Kosten für die Sachverständigen, Maßnahme 2	150	150	150	150	150
Härteausgleich	5	5	5	5	5

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Einbringende Stelle: BKA

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden:	Letzte Aktualisierung: 15. April 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund des Geburtenrückgangs sind Anpassungen erforderlich, um eine möglichst hohe Bedarfsdeckung an Zivildienstleistenden zu erreichen. Die bevorzugte Zuweisung Zivildienstleistender an Einrichtungen wird um zwei Sparten erweitert. Durch die Konkretisierung der Kriterien für die Anerkennung von Zivildiensteinrichtungen bzw. Plataufstockungen soll ein zu starkes Ansteigen des Bedarfs und eine damit verbundene Verschlechterung der Bedarfsdeckung verhindert werden. Den missbrauchsgefährdeten psychischen Problemen (Tendenz steigend) muss entgegengewirkt werden. Die für den Zivildienst zuständigen Behörden sollen leichter untereinander Daten austauschen können, wodurch die Verwaltung einfacher und effizienter vollzogen werden kann.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch eine Nichtanpassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ist eine Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Deckung des von den Einrichtungen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden nicht mehr sichergestellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind valide Daten in jeglichen Teilbereichen vorhanden, da das prozentuelle Verhältnis von Wehr- zu Zivildienstern sowie die Entwicklung des gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden bzw. die Anzahl der vorgenommenen Zuweisungen von Zivildienstpflichtigen regelmäßig erhoben wird. Es sind keine gesonderten organisatorischen Maßnahmen erforderlich. Anhand von diesen Zahlen und der Budgetentwicklung wird überprüft werden, ob die gesetzten Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Indikatoren sind Anzahl der zugewiesenen Zivildiener, bzw. eine möglichst hohe Bedarfsdeckung (2023: rund 89%) allerdings sind diese Zahlen auch stark von zukünftigen Maßnahmen (Attraktivierung Wehr- oder Zivildienst) abhängig.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden

Beschreibung des Ziels:

Um die Bedarfsdeckung trotz geburtenschwacher Jahrgänge zu verbessern, bedarf es einer Änderung der Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen. Nicht bevorzugt zuzuweisende Sparten sollen nur noch bei entsprechend guter bundesweiter Bedarfsdeckung anerkannt oder aufgestockt werden können. Da auch die Sparten „Dienst in Krankenanstalten“ und „Altenbetreuung“ zum Kerngebiet des Zivildienstes zählen, bis dato aber nicht zu den bevorzugt zuzuweisenden Gebieten zu rechnen sind, sollen diese entsprechend aufgewertet und in § 8 Abs. 1 ZDG aufgenommen werden. Das Anhörungsrecht der Zivildienstserviceagentur soll gestärkt werden, indem in Anerkennungsverfahren auch die Auslastung der Nachbarbundesländer berücksichtigt wird.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen wird geändert.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden

Ausgangszustand 2022: 87,8 %	Zielzustand 2029: 90,0 %
------------------------------	--------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen bzw. der Zivildienstbericht. Berechnung der Bedarfsdeckung erfolgt durch Gemeldeter Bedarf in Relation zu Zuweisungen zum ordentlichen Zivildienst.

Ziel 2: Reaktion auf die steigende Zahl an Nichtantritten des Zivildienstes aus psychischen Gründen (zweifelhafte Fälle)

Beschreibung des Ziels:

Derzeit bringen ca. 220 Zivildienstpflichtige und Zivildienstleistende jährlich ärztliche Bescheinigungen bei, dass sie den Zivildienst aufgrund psychischer Erkrankungen nicht leisten können (Tendenz stark steigend). Zugewiesen werden fast ausschließlich 18 bis 19 Jahre alte Wehrtaugliche, bei denen die zur Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen maximal ein bis zwei Jahre zurückliegen. Bei Auskunftsersuchen an Sozialversicherungsträger gemäß § 57a Abs. 4 Zivildienstgesetz 1986 ergibt sich regelmäßig, dass der Zivildienstpflichtige oder Zivildienstleistende in einem Arbeitsverhältnis steht und keine Krankenstände verzeichnet sind.

Die Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur sollte in Fällen begründeten Zweifels an der bescheinigten Dienstunfähigkeit zulässig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Veranlassungen zur fachärztlichen Untersuchung

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.320 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen der ZISA oder Zividienstbericht

Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung

Beschreibung des Ziels:

Die Konkretisierung der Vorschriften über die Übermittlung der Stellungsunterlagen nach Abgabe einer Zivildiensterklärung soll zu einer Vereinfachung bei der Zuweisung von teilauglichen Personen führen.

Die in § 57a ZDG vorgenommenen Änderungen sollen vor allem den Datenaustausch zwischen den, in dieser Bestimmung genannten Behörden erleichtern und auch sicherstellen, dass die Zivildienstserviceagentur ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 58 Abs. 1a ZDG nachkommen kann.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verbesserung der Zivildienstverwaltung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Inhaltliche Erweiterung der Stellungsunterlagen zu Teilauglichen

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.500 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

Zivildienstbericht

Stellungskommissionen übermitteln – neben Stellungsunterlagen – auch eine kurze Info über die tatsächlichen Einschränkungen bzw. Einsatzmöglichkeiten der Teilauglichen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde bei 492 als teilauglich eingestuften Wehrpflichtigen die Zivildienstpflicht mit Bescheid festgestellt (Stand 31.12.2022). Wenn von einer durchschnittlichen Anzahl von Teilauglichen von 250 Personen ausgegangen wird, dann sind das pro Jahr 250 Teilberichte, die zu den Stellungsunterlagen von der Stellungskommission zusätzlich übermittelt werden.

Ziel 4: Der Zivildienst entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Die festgestellten Anpassungsbedarfe des ZDG in Bezug auf das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 sind durch die entsprechenden legislativen Maßnahmen erfolgt. Mit der vorgesehenen Bestimmung soll ein „Elternmonat“ für Väter, die den ordentlichen Zivildienst leisten, geschaffen werden. Die in Frage kommenden Zivildienstleistenden sollen daher auf ihr Verlangen einen Anspruch auf Dienstfreistellung im Ausmaß von vier Wochen ab der Geburt ihres Kindes bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Geburt des Kindes haben, sofern das Kind zum Haushalt des betreffenden Zivildienstleistenden gehört.

Mit § 56 Abs. 4 u 5 Heeresgebührengesetz 2001 wird eine Härtefallregelung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vorgenommen. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art. 17 B-VG) vorgesehene – Gewährung eines Härteausgleiches soll nicht geschaffen werden. Ein solcher Ausgleichsbetrag soll vielmehr nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles geleistet werden können. Im Anwendungsfall wird dabei ein entsprechendes Ansuchen des Betroffenen vorliegen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassung der zivilrechtlichen Normen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die Kriterien hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen und der Aufstockung von Zivildienstplätzen wird geändert.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Gruppe der in § 8 Abs. 1 ZDG angeführten "bevorzugt zuzuweisenden Sparten" soll um „Dienst in Krankenanstalten“ und das Dienstleistungsgebiet der Altenbetreuung erweitert werden. Im Gegenzug wird geregelt, dass bei einer Unterschreitung der bundesweiten Bedarfsdeckung von unter 90% Anerkennungen bzw. Plataufstockungen nur noch diese bevorzugt zuzuweisenden Sparten vorgenommen werden dürfen. Auch soll das Anhörungsrecht der Zivildienstserviceagentur soll gestärkt werden, indem in Anerkennungsverfahren auch die Auslastung der Nachbarbundesländer berücksichtigt wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst hohen Deckung des von den Zivildienstorganisationen gemeldeten Bedarfs an Zivildienstleistenden

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Bedarfsdeckung

Ausgangszustand 2022: 87,8 %	Zielzustand 2029: 90,0 %
------------------------------	--------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen und Zivildienstbericht

Maßnahme 2: Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung durch die Zivildienstserviceagentur

Beschreibung der Maßnahme:

Zivildienstpflchtigen kann von der Zivildienstserviceagentur aufgetragen werden sich einer fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Voraussetzung hierfür ist begründeter Zweifel. Begründeter Zweifel liegt vor, wenn der erstmalige ärztliche Kontakt bzw. die Diagnose nach Erhalt des Zuweisungsbescheides erfolgt ist, oder Zivildienstpflchtiger in Beschäftigungsverhältnis steht und kaum Krankenstände aufweist.

Umsetzung von:

Ziel 2: Reaktion auf die steigende Zahl an Nichtantritten des Zivildienstes aus psychischen Gründen (zweifelhafte Fälle)

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Veranlassung zur fachärztlichen Untersuchung

Ausgangszustand 2023: 0 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.320 Anzahl
--------------------------------	--------------------------------

ZISA

Regelmäßige Erhebungen der ZISA oder Zivildienstbericht

Maßnahme 3: Verbesserung der Zivildienstverwaltung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Konkretisierung der Vorschriften über die Übermittlung der Stellungsunterlagen nach Abgabe einer Zivildiensterklärung soll zu einer Vereinfachung bei der Zuweisung von teilauglichen Personen führen.

Die in § 57a ZDG vorgenommenen Änderungen sollen vor allem den Datenaustausch zwischen den, in dieser Bestimmung genannten Behörden erleichtern und auch sicherstellen, dass die Zivildienstserviceagentur ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 58 Abs. 1a ZDG nachkommt.

Umsetzung von Ziel 3

Stellungskommissionen übermitteln – neben Stellungsunterlagen – auch kurze Info über die tatsächlichen Einschränkungen bzw. Einsatzmöglichkeiten der Teilauglichen.

Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln Informationen zu abgeschlossenen Strafverfahren aufgrund von §§ 60-63 ZDG; Staatsanwaltschaften und Gerichte informieren Zivildienstserviceagentur über den Ausgang von Verfahren, die aufgrund einer Anzeige der Zivildienstserviceagentur eingeleitet wurden.

Umsetzung von:

Ziel 3: Verbesserung der Aufgabenerfüllung durch die Zivildienstverwaltung

Maßnahme 4: Anpassung der zivilrechtlichen Normen

Beschreibung der Maßnahme:

Im ZDG sind somit nachstehende Modifikationen vorzunehmen:

- In § 23a werden Abs. 6 und 7 angefügt (Anpassung der Dienstfreistellungsregelungen und Einführung eines Elternmonats)
- In § 34 wird Abs. 5 angefügt (Regelung eines Härteausgleiches)

Umsetzung von:

Ziel 4: Der Zivildienst entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Kosten für die von ZISA (Bund) zu beauftragenden Sachverständigen sind vom Bund zu tragen, ca. 150.000,00 Euro pro Jahr.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Die Bestimmung im § 23a (6 und 7) ZDG betreffend "Elternmonat" bleibt etwa vorderhand aufwandsneutral (es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung).

Annahmen zum Härteausgleich §34 Abs.5:

5 Härtefälle pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 1.000,--

Obgleich als Kann-Bestimmung formuliert, ist von einer tatsächlichen Anwendung auszugehen.

Die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen nach diesem Gesetzvorhaben ist im vorgegebenen Budgetrahmen der UG 25 sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Kosten für die Sachverständigen, Maßnahme 2	150	150	150	150	150
Härteausgleich	5	5	5	5	5

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.020

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.04.2024 15:10:00

WFA Version: 0.0

OID: 2622

A0|B0|D0